

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll eine gesetzliche Regelung erreicht werden, die den Umgang mit Cookies praktikabler macht.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich das Anliegen auf solche Cookies beziehe, in deren Verwendung der Nutzer einwilligen müsse. Diese Einwilligung werde wiederum durch einen Cookie registriert. Es sei einfacher, Cookies zuzulassen und sie dauerhaft zu speichern, anstatt sie zuzulassen und nach Schließen des Browsers zu löschen. Im Falle der Löschung werde man von nahezu jeder Website immer wieder gefragt, ob man Cookies verwenden möchte.

Es sei daher eine gesetzliche Regelung erforderlich, Cookies, die der Zustimmung zum Setzen der Cookies dienen, einheitlich zu kennzeichnen, so dass in den Browsern die Wahlmöglichkeit, genau diese Cookies nicht automatisch zu löschen, möglich sei. Diese Auswahlmöglichkeit sollte zur Pflicht werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 105 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Artikel 5 Absatz 3 der EU-Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG — E-Privacy-Richtlinie) für bestimmte Fälle vorsieht, dass Cookies nur mit Einwilligung gesetzt werden dürfen. Die Regelung betrifft Cookies, die nicht unbedingt technisch erforderlich sind, einen vom Nutzer gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen, also darüber hinausgehenden Zwecken wie etwa der Werbung dienen

Zur Klarstellung merkt der Ausschuss in diesem Zusammenhang an, dass die Petition nicht in Zusammenhang mit der Frage steht, ob die in Deutschland geltenden Bestimmungen die europarechtlichen Anforderungen der Richtlinie 2002/58/EG hinreichend umsetzen.

Die mit der Petition geforderte Wahlmöglichkeit, dass Cookies nicht automatisch gelöscht werden, ist nicht Gegenstand der Diskussion um die europäische Cookie-Regelung und deren Umsetzung in Deutschland. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Praktikabilität der Datenschutzerfordernisse. Der Petent will erreichen, dass eine einmal erteilte Bestätigung für das Setzen eines Cookies nicht ständig erneuert werden muss. Es handelt sich mithin um eine Frage der Einwilligung.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die in Deutschland geltenden Anforderungen an die Einwilligung europarechtlich durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) vorgegeben sind. Die datenschutzrechtliche Einwilligung setzt danach eine freie Entscheidung des Betroffenen voraus, der auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen ist (§ 4a Bundesdatenschutzgesetz). Bei Inanspruchnahme von Internetdiensten kann die Einwilligung nach § 13 Telemediengesetz unter den dort genannten Voraussetzungen elektronisch erklärt werden. Für den Anbieter ist dabei letztlich entscheidend, dass er den Nachweis erbringen kann, dass ein Betroffener eine den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung erteilt hat.

Im Hinblick auf die Einwilligung als Schlüsselbegriff des Datenschutzes haben die in der Artikel-29-Gruppe auf EU-Ebene zusammengeschlossenen Datenschutzaufsichtsbehörden eine sehr ausführliche Stellungnahme abgegeben (Stellungnahme 15/2011 vom 13. Juli 2011 zur Definition der Einwilligung -

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2011/wp187_de.pdf). Diese befasst sich auch mit Fragen der Einwilligung bei Cookies. Die Datenschutzgruppe führt darin unter anderem aus (vgl. besagte Stellungnahme auf S. 38f.):

„(E)ine Einwilligung, die auf der ausbleibenden Handlung der betroffenen Person beruht, beispielsweise durch vorher angekreuzte Kästchen, (erfüllt) nicht die Anforderung einer gültigen Einwilligung im Sinne der Richtlinie 95/46/EG. (...) Es ist unerlässlich, dass die betroffene Person die Möglichkeit erhält, eine Entscheidung in Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung zu treffen und diese zum Ausdruck zu bringen, beispielsweise, indem sie das Feld selbst markiert. (... Es scheint) von größter Bedeutung zu sein, dass Browser standardmäßig über Datenschutz-Einstellungen verfügen. Anders ausgedrückt sollten sie die Einstellung „keine Annahme und keine Übermittlung von Third-Party-Cookies“ haben. Zur Vervollständigung und für eine größere Effizienz sollten die Browser so eingestellt sein, dass Nutzer vor der Installation des Browsers oder dem Herunterladen eines Updates von einem Assistenten durch ein Datenschutz-Programm geführt werden. Außerdem sollten Browser es den Nutzern ermöglichen, Wahlmöglichkeiten auf einfache Weise während der Nutzung des Browsers wahrzunehmen.“

Daraus folgt nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Einwilligung dem Anliegen der Petition nicht entgegenstehen. Die mit der Petition begehrte Wahlmöglichkeit ist zulässig, solange sichergestellt ist, dass der betroffene Nutzer die Entscheidung trifft und diese ihm nicht durch Voreinstellungen abgenommen wird. Es erscheint jedoch zu weitgehend, dies den Anbietern gesetzlich vorzugeben, da ein entsprechendes datenschutzrechtliches Schutzbedürfnis nicht vorliegt. Vielmehr sollte dies den Anbietern überlassen bleiben, die über ein solches Angebot aufgrund der Nachfrage auf dem Markt entscheiden können.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis derzeit diesbezüglich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.